

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
 Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Nr. 103	MONTAG, DEN 1. SEPTEMBER	1997
---------	--------------------------	------

I n h a l t :

	Seite		Seite
Habilitationsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hamburg . . . . .	2025	Bekanntmachung der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen über das Anhörungsverfahren zur Festsetzung von Festbeträgen für Einlagen gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 SGB V	2029
Berichtigung . . . . .	2027	Bekanntmachung der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen über das Anhörungsverfahren zur Festsetzung von Festbeträgen für Inkontinenzartikel gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 SGB V . . . . .	2030
Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes U 333/III im Stadtteil Schnelsen . . . . .	2027		
Inkrafttreten einer Änderungsregelung nach § 73 BauGB im Umlegungsgebiet U 331 im Stadtteil Wilhelmsburg . . . . .	2028		
Öffentliche Zustellung . . . . .	2028		
Wahl zur Bürgerschaft und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 21. September 1997 in Hamburg	2028		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Habilitationsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hamburg

Vom 18. Juli 1997

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – in der Fassung vom 1. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) am 25. September 1996 beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes am 18. Juli 1997 genehmigt.

#### Ordnung für die Habilitation im Fachbereich Erziehungswissenschaft

##### § 1

##### Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Habilitation im Fach Erziehungswissenschaft. Als Habilitationsfach ist auch ein selbständiges größeres Teilgebiet der Erziehungswissenschaft zulässig.

##### § 2

##### Habilitation

Die Habilitation ist gemäß § 64 HmbHG eine akademische Prüfung. Sie dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zur selbständigen Forschung im Habilitationsfach.

##### § 3

##### Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt auf Grund einer in der Regel noch unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift) und eines Kolloquiums. Anstelle einer Habilitationsschrift können auch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen von außerordentlicher Bedeutung, in Ausnahmefällen auch eine hervorragende Dissertation als schriftliche Habilitationsleistungen zugelassen werden.

(2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen außer der besonderen Forschungsbefähigung auch nachweisen, daß die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Forschungsergebnisse angemessen darzustellen vermag; von ihnen wird eine wesentliche Förderung der Wissenschaft erwartet.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. Bei fremdsprachlichen Schriften sind ihr ein Resümee in deutscher Sprache beizufügen.

##### § 4

##### Habilitationsausschuß

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (§ 7) setzt der Fachbereichsrat jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Habilitationsausschuß ein.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören an: die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs als Vorsitzende/r sowie alle Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(3) Der Habilitationsausschuß trifft seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Empfehlung des Habilitationsausschusses ist dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Dieser kann eine Angelegenheit zur erneuten Beratung einmal an den Ausschuß zurückweisen und entscheidet dann endgültig.

(5) Über Anträge auf Zulassung zur Habilitation ist binnen zweier Monate zu entscheiden. Damit diese Frist eingehalten werden kann, sind diese Anträge im Sommersemester spätestens bis zum 1. Mai, im Wintersemester spätestens bis zum 15. November zu stellen.

#### § 5

##### Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Eines der Studienfächer sollte in der Regel Erziehungswissenschaft gewesen sein.

(2) In Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Promotion für die Zulassung zur Habilitation abgesehen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen im Habilitations- oder in einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist. In diesem Fall holt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs vor Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation von mindestens zwei vom Habilitationsausschuß vorzuschlagenden Gutachterinnen/Gutachtern, die selbst habilitiert sind, Fachgutachten über die bisherigen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers ein.

(3) Wird die Habilitation mit schriftlichen Habilitationsleistungen angestrebt, die einem gescheiterten Verfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zugrunde gelegen haben, so kann die Zulassung zur Habilitation nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

#### § 6

##### Nachweise für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Bewerberin/der Bewerber reicht der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis und sonstige Zeugnisse über bestandene wissenschaftliche und staatliche Prüfungen,
2. die Dissertation und die Promotionsurkunde,
3. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Abgang von der Universität Auskunft gibt,
4. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob und mit welchem Erfolg sie/er bereits anderweitig um Habilitation nachgesucht hat,
5. eine Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, daß sie/er die Habilitationsschrift selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie deren Verwendung kenntlich gemacht hat,
6. die schriftlichen Habilitationsleistungen (in sieben Exemplaren),
7. Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers, denen auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden können, und ein vollständiges Schriftenverzeichnis.

(3) Der Antrag kann bis zum Ablauf der Achtwochenfrist gemäß § 7 Absatz 1 zurückgezogen werden.

#### § 7

##### Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören mindestens fünf Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs an. Dabei haben die Professorinnen/Professoren die Mehrheit. Außerdem gehören ihm bis zu zwei Professorinnen aus anderen Fachbereichen oder einer anderen Universität an. Der Prüfungsausschuß wird vom Fachbereichsrat gewählt. An Entscheidungen des Prüfungsausschusses können Professorinnen/Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt mitwirken, wenn sie spätestens acht Wochen nach Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Habilitation ein schriftliches Gutachten bei der Fachbereichssprecherin/dem Fachbereichssprecher abgegeben haben.

Die Bewerberin/der Bewerber kann bis zu zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses vorschlagen; den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Prüfungsausschuß tagt unter dem Vorsitz der Fachbereichssprecherin/des Fachbereichssprechers.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und der anwesenden mitwirkenden Professorinnen/Professoren, soweit es diese Ordnung nicht anders vorsieht.

(3) Entscheidungen über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsleistungen setzen die Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses voraus. In Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins oder die Bestellung eines neuen Mitgliedes nicht möglich oder vertretbar ist.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Fachbereichsrat bekanntgegeben.

#### § 8

##### Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuß prüft die schriftlichen Habilitationsleistungen im Sinne von § 3 Absatz 1. Er erstattet ein schriftliches Gutachten und entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und mitwirkenden Professorinnen/Professoren über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß kann vor Erstattung des Gutachtens eine Habilitationsschrift der Bewerberin/des Bewerbers mit Auflagen einmal zur Überarbeitung zurückgeben.

(3) Die Entscheidung gemäß § 8 Absatz 1 soll innerhalb von neun Monaten, gerechnet von der Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Habilitation, vorliegen.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber ist berechtigt, Einsicht in die Prüfungsakte zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden durch den Sprecher/die Sprecherin festgesetzt.

(5) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen vom Prüfungsausschuß und den mitwirkenden Professoren abgelehnt, kann die Habilitandin/der Habilitand schriftlich innerhalb von vier Wochen Einwände gegen die Ablehnung bei der Sprecherin/dem Sprecher vorlegen. Der Prüfungsausschuß hat sich dann innerhalb von acht Wochen nochmals mit den schriftlichen Habilitationsleistungen zu

befassen. Werden die Einwände von der Mehrheit des Prüfungsausschusses und der mitwirkenden Professoren akzeptiert, muß eine Überarbeitung des Gutachtens und eine erneute Abstimmung gemäß § 8 Absatz 1 erfolgen.

## § 9

## Kolloquium

(1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Prüfungsausschuß einen Vortrag von 30 Minuten Dauer zu halten.

(2) An den Vortrag schließt sich ein ausführliches Kolloquium mit dem Prüfungsausschuß an.

(3) Vortrag und Kolloquium haben die schriftlichen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 zum Gegenstand und sind universitätsöffentlich.

## § 10

## Vollzug der Habilitation

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und mitwirkenden Professorinnen/Professoren abschließend über die Habilitationsleistungen. Die Sprecherin/der Sprecher als Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses gibt diesen Beschluß der Bewerberin/dem Bewerber bekannt.

(2) Sind die Habilitationsleistungen angenommen, stellt die Sprecherin/der Sprecher als Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses den Vollzug der Habilitation fest. Die Bewerberin/der Bewerber erhält eine vom Fachbereich ausgestellte Urkunde, aus der das Habilitationsfach hervorgeht.

(3) Das gesamte Habilitationsverfahren soll innerhalb von 12 Monaten, gerechnet von der Einreichung des Antrages auf Zulassung der Habilitation an, abgeschlossen sein.

(4) Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs teilt die erfolgte Habilitation der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität mit.

## § 11

## Druck der Habilitationsschrift

Für die Habilitationsschrift besteht Publikationspflicht. Innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Habilitation hat die Habilitierte/der Habilitierte kostenlos drei Exemplare ihrer/seiner gedruckten Habilitationsschrift an den zuständigen Fachbereich abzuliefern. Über Fristverlängerungen entscheidet die Sprecherin/der Sprecher.

## § 12

## Wiederholung

Ist die Habilitation nicht erfolgreich durchgeführt worden, kann die Bewerberin/der Bewerber frühestens nach einem Jahr erneut die Zulassung zur Habilitation beantragen.

## § 13

## Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

(1) Über Widersprüche entscheidet gemäß § 64 Absatz 5 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 61 Absatz 2 HmbHG der Fachbereichsrat.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Bewerberin/des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

## § 14

## Widerruf

Die Habilitation ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Vor dem Beschluß ist der Habilitierten/dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist der Habilitierten/dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

## § 15

## Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Vorläufige Ordnung für die Habilitation in den Fachbereichen Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaft, Sprachwissenschaften, Geschichtswissenschaft, Kulturgeschichte und Kulturkunde, Orientalistik der Universität Hamburg vom 17. September 1969 für den Fachbereich Erziehungswissenschaft außer Kraft. Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach der in Satz 2 genannten Ordnung fortgeführt.

Hamburg, den 5. August 1997

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

Amtl. Anz. S. 2025